OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702486/5/StB

Datum:
Linz, 1. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des F Ž, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.09.2022, GZ: BHBR/921040001424/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 2. COVID-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgender Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 145 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 19 Stunden, herabgesetzt werden und die Strafsanktionsnorm „§ 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950“ zu lauten hat.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 14,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 29.09.2022, GZ: BHBR/921040001424/21, wurde F Ž (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Übertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 19.01.2021, 13:54 Uhr
Ort: x

Sie waren zum angeführten Zeitpunkt nicht an Ihrer Wohnadresse aufhältig, obwohl Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GZ: BHBRSanR-2021-16848/1-Har, vom 12.01.2021, die Absonderung in Ihrer Wohnung, in x, für den Zeitraum von 12.01.2021 bis 22.01.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus") angeordnet wurde.

Im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 wurden Sie nicht an Ihrer Wohnadresse angetroffen und haben somit Ihre Wohnung in der x verlassen, obwohl Sie verpflichtet gewesen wären, dort die Quarantäne einzuhalten.“

Er habe dementsprechend §§ 40 iVm 7 und 17 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) iVm § 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verletzt und es wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung über den Bf eine Geldstrafe gemäß § 40 EpiG 1950 in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage, 15 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 10.10.2022 erhob der Bf Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis und bat darin um Strafmilderung, da er momentan arbeitslos sei und für ein kleines Kind sorgepflichtig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12.05.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

Ergänzend ist dazu festgehalten, dass aufgrund eines Zustellhindernisses die Beschwerdevorentscheidung der bB vom 20.03.2023 dem Bf zu keinem Zeitpunkt zugestellt wurde und diese somit ihm gegenüber als nicht erlassen gilt. Aufgrund eines technischen Fehlers wurde dem Bf anschließend nochmals eine Strafverfügung vom 12.04.2023 zugestellt, welche jedoch ebenso keine Relevanz für das vorliegende Beschwerdeverfahren besitzt.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.05.2023 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und eventuell bestehenden Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

I.5. Mit Email vom 30.05.2023 legte der Bf entsprechende Unterlagen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnisses und zu seinen Sorgepflichten vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die vom Bf mit Email vom 30.05.2023 vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Die bB hat im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte der Bf einen Lohnzettel für den Monat März 2023 vor, wonach er rd. 1.640 Euro verdient. Er habe darüber hinaus einen offenen Kredit in der Höhe von rd. 150.000 Euro zu begleichen und ist sorgepflichtig für seine minderjährige Tochter. Angaben über eventuell bestehendes Vermögen machte der Bf nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), StF: BGBl. Nr. 186/1950, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung, lauten wie folgt:

„Absonderung Kranker.

§ 7.(1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a)Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt

beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2)Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. […]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17.(1)Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. […]

Sonstige Übertretungen.

§ 40.(1)Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
a)den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b)den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c)den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d)in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der. 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, StF: BGBl. II Nr. 598/2020, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung, lauten wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 1.(1)Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1.Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2.Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

3.Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a)der Kontakt mit
aa)dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb)einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc)einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b)die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c)die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,
d)die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e)die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f)die Versorgung von Tieren,

4.berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5.Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6.zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7.zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8.zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9.zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

(2)Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

(3)Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1.auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2.auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Zahlungserleichterung bzw. Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Bei der Strafbemessung kommt dem Bf nach Auskunft der bB der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu, straferschwerende Gründe lagen nicht vor. Darüber hinaus wurde das Einkommen des Bf, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben einlangten, im Straferkenntnis mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen geschätzt.

III.6. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 17.05.2023 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Der Bf legte daraufhin einen Lohnzettel für den Monat März 2023 vor, wonach er rd. 1.640 Euro verdient. Darüber hinaus hat dieser offene Kreditverbindlichkeiten in der Höhe von rd. 150.000 Euro und ist sorgepflichtig für seine minderjährige Tochter. Angaben über eventuell bestehendes Vermögen machte der Bf nicht.

III.7. Die im Straferkenntnis festgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu rd. 35 % aus. Aufgrund der Unbescholtenheit des Bf, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auch wenn der Bf ein besseres Einkommen als im Straferkenntnis angenommen, bezieht) inklusive der bestehenden Sorgepflichten und der langen Verfahrensdauer war diese aus Sicht des erkennenden Gerichts als überhöht zu betrachten und entsprechend zu reduzieren. Diese ist aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

III.8. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Beim Verhalten des Bf ist nicht von einer Geringfügigkeit auszugehen, sodass auch nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Gleiches gilt unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des SARSCoV-2 Virus. Dieses Rechtsgut ist jedenfalls als bedeutend einzustufen.

III.9. Entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Strafsanktionsnorm entsprechend zu konkretisieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha